Schwalm-Eder-Kreis



Begründung gem. § 9 (8) BauGB zur

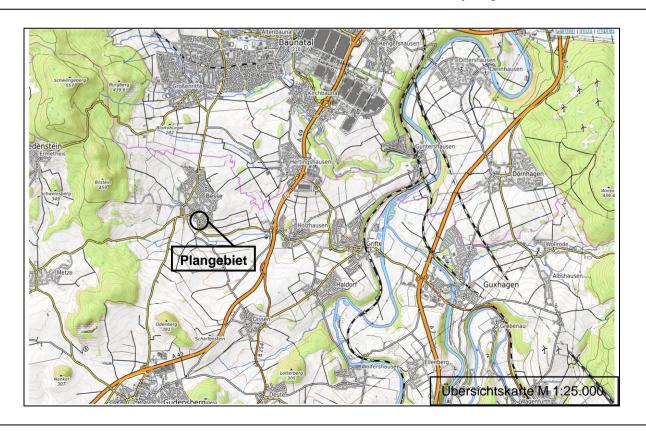
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 'In der Steinbelle – Der Hüwelhof' Gemarkung Besse

Erarbeitet im Auftrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Edermünde

Stand: Mai 2019

Ingenieurbüro Christoph Henke Ökologische Bauleit- und Landschaftsplanung

Bahnhof Str. 21 • 37218 Witzenhausen Tel.: 05542/920310 • Fax: 05542/920309 Email: info@planung-henke.de





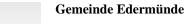
Festsetzungen 2. Änd. BPL Nr. 2 ,In der Steinbelle – Der Hüwelhof' Gemarkung Besse

2. Änderung (textliche Änderung) des Bebauungsplanes Nr. 2 "In der Steinbelle – Der Hüwelhof", Gemarkung Besse

Gesamtplan, Geltungsbereich siehe Anhang der Begründung

Auszug		
Γextliche Festsetzungen <u>vor</u> der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2		
Allgemeine Festsetzungen		
11. Grundstückseinfriedungen		
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes max. 80 cm hoch, einschl. eines evtl. Sockels, der max. 30cm hoch sein darf		
Textliche Festsetzungen <u>nach</u> der Änderung		
3. Bauordnungsrechtliche und Gestalterische Festsetzungen § 9 (4) BauGB in Verbindung mit der HBO		
3.2 Einfriedungen		
Grundstückseinfriedungen sind gemäß der jeweils gültigen Fassung der Hessischen Bauord- nung HBO zulässig		

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten bis auf den im zeichnerischen Teil zu ändernden Bereich innerhalb des Geltungsbereichs unverändert fort.





Inhaltsverzeichnis

1	Lage des raumlichen Geltungsbereiches	1
2	Rechtsgrundlage	1
3	Ziele und Zwecke der Planung	2
4	Festsetzungen	2
4.1	Bauweise und sonstige bauliche Nutzung der Grundstücke	3
4.2	Landespflegerische Festsetzungen	3
4.3	Textliche Festsetzung zum Gesamtplan	4
5	Erschließung, Ver- und Entsorgung	4
6	Flächenbilanz	4
7	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	5
7.1	Realnutzung	5
7.2	Auswirkungen auf Natur und Landschaft	6
8	Hinweise	7
Anhang	I	
Gehölzliste		I
Anhang	II	
Rechtskr	äftiger Bebauungsplan Nr. 2 .In der Steinbelle – Der Hüwelhof	II

Begründung gem. § 9 (8) BauGB 2. Änd. BPL Nr. 2 ,In der Steinbelle – Der Hüwelhof' Gemarkung Besse Ing.-Büro Christoph Henke Mai 2019

Seite 1

1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Die Gemeinde Edermünde liegt am nördlichen Rand des Schwalm-Eder-Kreises und besteht aus den Gemeindeteilen Besse, Grifte, Haldorf und Holzhausen. Das Oberzentrum Kassel liegt ca. 10 km nördlich von Edermünde. Der Ortsteil Besse befindet sich östlich der im Naturpark Habichtswald aufragenden Langenberge, Grifte liegt direkt westlich der Mündung der Eder in die Fulda, Holzhausen liegt an der Basaltkuppe Hahn und Haldorf liegt nördlich einer Ederschleife erhöht über dem Edertal. Das Gemeindegebiet wird vom westlichen Eder-Zufluss Pilgerbach durchflossen. Edermünde hat im äußersten Nordwesten eine kurze Grenze zur Gemeinde Schauenburg, grenzt im Norden an die Stadt Baunatal (beide im Landkreis Kassel), im Osten, mit der Fulda bzw. Eder als Grenze, an die Gemeinde Guxhagen, im Süden an die Stadt Felsberg sowie im Südwesten und Westen an die Stadt Gudensberg (alle Schwalm-Eder-Kreis).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Besse das Flurstück 65/8 in Flur 11. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 1.040 m². Das Grundstück liegt im Ortszentrum und ist von Norden, Osten und Süden von Wohnbebauung umgeben. Im Westen grenzen die Anlagen einer Bushaltestelle und im Weiteren die Landesstrasse L 3221 an. Nördlich angrenzend erstreckt sich der alte Ortskern mit Hofanlagen, die im Flächennutzungsplan als "Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen" dargestellt werden. Der Planbereich wird aktuell als öffentliche Grünfläche/Spielplatz genutzt.

Textliche Festsetzung zum Gesamtplan

Neben der 2. Änderungen des Bebauungsplanes im zeichnerisch dargestellten Teilgeltungsbereich (s. Planzeichnung), wird der **Gesamtplan** (s. Darstellung und Geltungsbereich im Anhang II zur Begründung) textlich zum Sachverhalt der Einfriedungen (s. Vorblatt 1) geändert.

2 Rechtsgrundlage

Im **Regionalplan Nordhessen 2009** liegt die Fläche im Bereich ,Vorranggebiet Siedlung/Bestand.

Die Flächen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanerweiterung liegen gem. der Darstellung des **Flächennutzungsplanes** der Gemeinde Edermünde im Bereich von und 'Öffentliche Grünflächen/Spielplatz' und 'MD-Mischgebiet/Dorf'.

Der **rechtskräftige Bebauungsplan** setzt die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches als öffentliche Grünfläche "Spielplatz" fest.

Das Bauleitplanverfahren wird nach den Regelungen des BauGB i.d.F. der Veröffentlichung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) durchgeführt. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung handelt, wird das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen des § 13a BauGB zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind gegeben. Die festzusetzenden Grundflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind kleiner als 20.000 m². Zudem liegt das Plangebiet nicht in einem Natura 2000 Schutzgebiet, d.h. Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung oder der europäischen Vogelschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Die geordnete städtebauli-



Begründung gem. § 9 (8) BauGB 2. Änd. BPL Nr. 2 ,In der Steinbelle – Der Hüwelhof Gemarkung Besse Ing.-Büro Christoph Henke Mai 2019

Seite 2

che Entwicklung des Gemeindegebietes wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Sie unterstützt die Maßgabe des Bauplanungsrechts gem. § 1 Abs. 5 Satz 3, wonach die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Im Verfahren nach § 13a BauGB erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich ist nicht erforderlich, weil die zu erwartenden Eingriffe als erfolgt bzw. zulässig gelten. Nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB können im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB angewendet werden.

Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG werden aufgrund der intensiven Nutzung der Grundstücke nicht eintreten, wobei die Verbotstatbestände des BNatSchG bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind.

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde hat in ihrer Sitzung am 04.06.2018 beschlossen, das vereinfachte Verfahren gem. § 13a BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes einzuleiten. Die weiteren Verfahrensdaten sind der Planurkunde zu entnehmen.

3 Ziele und Zwecke der Planung

Im Rahmen einer durchgeführten Spielleitplanung hat die Gemeinde Edermünde beschlossen, die im Ortsteil Besse vereinzelt vorhandenen Spielplatzflächen in Wohnbauflächen umzuwandeln. Im Rahmen eines öffentlich durchgeführten Diskussionsprozesses wurde eine Spielleitplanung erarbeitet, die eine zentrale Lösung entgegen der bestehenden Insellösung favorisiert. Zudem bieten die umliegenden, großen Gartengrundstücke der Einfamilienhäuser für Kinder ausreichende Spielmöglichkeiten. Des Weiteren wird im Ortsteil Besse ein Mehrgenerationenplatz mit Abenteuerspiel-, Sport-, und Freizeitbereich neu eingerichtet, der sich am nordöstlichen Ortsrand befinden wird. U.a. für die Anlage des neuen Mehrgenerationenplatzes wird ein gesonderter Bebauungsplan aufgestellt. Durch die Änderung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Einfamilien- oder Doppelhauses geschaffen. Die Fläche wird aktuell bereits durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Bereiche geprägt, da die Wohnbebauung unmittelbar an diese angrenzt.

4 Festsetzungen

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzungen, und damit die mögliche Ausnutzung des Baugrundstückes, orientiert sich an den bereits vorhandenen, umgebenden Siedlungsgebieten und an den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 2 'In der Steinbelle – Der Hüwelhof'. Dabei werden die vorhandene Topographie und die Lage an der L 3221 und der Bushaltestelle berücksichtigt.

Um für das Baugrundstück baurechtlich gesicherte Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen, wird das Plangebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als 'Allgemeines Wohngebiet' ausgewiesen.

Entsprechend § 4 (2) BauNVO sind im Allgemeinen Wohngebiet Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende



Begründung gem. § 9 (8) BauGB 2. Änd. BPL Nr. 2 ,In der Steinbelle – Der Hüwelhof' Gemarkung Besse Ing.-Büro Christoph Henke Mai 2019

Seite 3

Handwerksbetriebe, Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke im Bebauungsplan festgesetzt. Nach § 4 (3) BauNVO Nr. 1 bis 4 sind ausnahmsweise Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung und Gartenbaubetriebe zulässig. Die nach § 4 (3) Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulässige Anlage von Tankstellen ist nicht zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung wird von den umgebenden Strukturen und den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 übernommen und durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ)auf **0,4** und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von **0,7** sowie einer maximal zulässigen Firsthöhe von 10,00 m begrenzt. Die Anzahl der Vollgeschosse ergibt sich aus den im rechtkräftigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und wird, ebenfalls in Anlehnung an die umgebende Bebauung, auf II Vollgeschosse begrenzt.

4.1 Bauweise und sonstige bauliche Nutzung der Grundstücke

Im Wohngebiet wird eine offene Bauweise (o) gem. § 22 (2) BauNVO festgesetzt. Nur Einzel- und Doppelhäuser sind zulässig. Durch die offene Bauweise soll der Charakter der bestehenden Siedlungsstrukturen gewahrt bleiben. Aus ästhetischen Gründen sind Versorgungsleitungen für Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation unterirdisch zu verlegen.

Die Errichtung von Grundstückseinfriedungen ist gemäß der jeweils gültigen Fassung der Hessischen Bauordnung (HBO) zulässig.

Der Planbereich wird im Westen von den Anlagen einer Bushaltestelle begrenzt, wobei der Standtort des Buswartehäuschens auf Flurstück 65/8 in die Planung zur planungsrechtlichen Absicherung aufgenommen wird. Zur Sicherstellung ihrer weiteren ungehinderten Nutzung, wird entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze im Bereich der angrenzenden Bushaltestelle auf der gesamten Länge ein Bereich ohne Ein- und Zufahrt festgesetzt.

Die Gesamtfläche soll über das nördliche Grundstück 65/13 verkehrlich erschlossen werden.

4.2 Landespflegerische Festsetzungen

Je angefangene 500m² ist mind. 1 Obstbaum oder sonstiger heimischer und standortgerechter Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten, um die Durchgrünung des Baugebietes zu gewährleisten. Die nicht überbauten Grundstückflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die Bestimmungen des Hess. Nachbarschaftsrechts sind bei den Pflanzabständen zu beachten und die Pflanzenauswahl entsprechend zu treffen.

Zur Vermeidung von erhöhtem Oberflächenwasserabfluss sind alle befestigten Flächen mit wasserdurchlässigem Pflaster anzulegen.

PKW-Stellplätze auf den privaten Flächen sowie Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen, Carports auf den privaten Flächen sind nur mit Schotter- oder Kiesdecke, Schotterrasen, wasserdurchlässiger Pflasterung oder mind. 2 cm breiter Fuge oder Rasengittersteinen zulässig.

Begründung gem. § 9 (8) BauGB 2. Änd. BPL Nr. 2 ,In der Steinbelle – Der Hüwelhof' Gemarkung Besse Ing.-Büro Christoph Henke Mai 2019

Seite 4

4.3 Textliche Festsetzung zum Gesamtplan

Neben der 2. Änderungen des Bebauungsplanes im zeichnerisch dargestellten Teilgeltungsbereich (s. Planzeichnung), wird der **Gesamtplan** (s. Darstellung und Geltungsbereich im Anhang II zur Begründung) textlich zum Sachverhalt der Einfriedungen (s. Vorblatt 1) geändert.

Es soll damit die Grundlage für eine rechtssichere, einheitliche und zeitgemäße Anlage von Einfriedungen für alle Gebäude und Grundstücke erreicht werden.

5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Baugrundstücke sind über die Fritzlarer Straße (L 3221) von Norden über die Wegeparzelle 65/13 verkehrlich angebunden.

Alle Erschließungsanlagen sind bis an das Grundstück vorhanden. Der Planbereich wird über die bestehenden Leitungen an die **Trink- und Löschwasserleitungen** über das Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg angeschlossen und versorgt.

Die **Abwasserentsorgung** erfolgt ebenfalls über das bereits vorhandene Kanalsystem der Gemeinde Edermünde.

Die Versorgung mit **Elektrizität** erfolgt über das vorhandene öffentliche Netz der Energienetz Mitte.

Im Planungsbereich sind weder **Altablagerungen** oder **Altstandorte** im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt.

6 Flächenbilanz

Die aus den Festsetzungen resultierende Flächenverteilung des Gebietes der Ergänzungssatzung stellt sich wie folgt dar:

Nutzung	m ²	BPL-Anteile
WA – Allgemeines Wohngebiet	1.030	99,04 %
davon max. überbaubare Grundstücksfläche (GRZ 0,4 + 50% inkl. Überbaubarkeit gem. § 19 BauNVO)	618	
Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung: Buswartehäuschen	10	0,96 %
Gesamtfläche Bebauungsplan	1.040	100 %



7 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

7.1 Realnutzung

Das Flurstück 65/8 wird aktuell als Spielplatzfläche genutzt. Die Fläche ist mit 4 Spielgeräten inkl. Fallschutzflächen aus Sand ausgestattet. Weiterhin wird der Planbereich als Scherrasen genutzt und ist im entlang der östlichen Grundstücksgrenze mit einer geschnittenen Hecke bewachsen. Auf dem Grundstück befindet sich 1 junger Kastanienbaum. Weitere Gehölzoder besondere Vegetationselemente sind nicht vorhanden (s.a. Luftbild).

Nördlich angrenzend verläuft eine asphaltierte Fahrstraße. Umgeben ist der Planbereich im Norden von einer umgebauten Hofanlage und im Weiteren von Einfamilienhausbebauungen und der für diese Nutzungsform charakteristischen Bau- und Freiraumstrukturen.

Im Westen befindet sich die Fritzlarer Str., eine Bushaltestelle begrenzt das Plangebiet. Die Buswartehalle befindet sich innerhalb des Plangebietes.



Quelle: google earth

Die Fläche ist durch die Anlage und Nutzung in erheblichem Umfang anthropogen vorbelastet und weist, neben der beschriebenen Vegetationsausstattung, keinerlei für heimische Pflanzenund Tierarten bedeutsame Strukturen auf. Gleiches gilt für das Landschaftsbild.



Begründung gem. § 9 (8) BauGB 2. Änd. BPL Nr. 2 ,In der Steinbelle – Der Hüwelhof' Gemarkung Besse Ing.-Büro Christoph Henke Mai 2019

Seite 6

Vor diesem Hintergrund ist den Flächen für die Schutzgüter Boden und Wasser eine geringe Bedeutung und hinsichtlich der Schutzgüter Klima/Luft, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild eine lediglich geringe Bedeutung beizumessen.

Die Bewertung der Bodenfunktion im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Wertigkeit erübrigt sich im Innenbereich und wird seitens des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie auch nicht vorgenommen.

7.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes verbleibt der Geltungsbereich im bebauten Innenbereich. Es wird eine Überbauung des Grundstückes in der festgesetzten Art und Weise ermöglicht. Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl können maximal ca. 618 m² inkl. Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO überbaut und versiegelt werden.

Im Bereich der Flächenversiegelungen und -befestigungen werden Boden und Wasser, die hier durch die intensive Spielplatznutzung bereits anthropogen vorgeprägt sind, beeinträchtigt. Die Bodenfunktionen gehen teilweise verloren. Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und damit nicht zu versiegeln.

Durch die potenziell mögliche Versiegelungsfläche gehen bis zu 618 m² potenzielle Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. Da die Flächen aktuell intensiv genutzt werden und somit nur eine geringe Bedeutung für Arten und Biotope aufweisen, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut als gering einzustufen. Aufgrund der geringen Größe der Fläche werden potenzielle Funktionen (z.B. Regulation, Produktion usw.) des Schutzgutes Klima/ Luft am Standort durch die Eingriffe nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die Anpflanzung von Gehölzen trägt zur Frischluftproduktion bei und wirkt zudem mikroklimatisch leicht ausgleichend.

Das Landschaftsbild wird nur hinsichtlich des unmittelbaren Nahbereichs gering beeinträchtigt. Aufgrund der festgesetzten Art und Weise der Nutzung passt sich die mögliche bauliche Nutzung der Flächen in das Umfeld in der Ortsmitte von Besse ein. Insgesamt ist die Intensität der Beeinträchtigungen als gering einzustufen.

Ein Eintritt der Verbote des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) ist bei der Umsetzung des Bebauungsplanes aufgrund der vorhandenen Nutzung nicht zu erwarten. Dennoch gilt der Artenschutz unabhängig den Inhalten des Bebauungsplanes und ist im Rahmen der Umsetzung zu beachten. Gehölzrodungen sind außerhalb der Brut- und Setzzeit bzw. nach vorheriger Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen gem. § 1 a (2) BauGB ist bei der Entwicklung der Flächen nicht gegeben. Da die Flächen aktuell landwirtschaftlich nicht genutzt werden, sind somit auch keine betrieblichen Auswirkungen zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch folgende Maßnahmen können die Beeinträchtigungen zudem vermieden bzw. vermindert werden:



Begründung gem. § 9 (8) BauGB 2. Änd. BPL Nr. 2 ,In der Steinbelle – Der Hüwelhof Gemarkung Besse Ing.-Büro Christoph Henke Mai 2019

Seite 7

- Vor Beginn der Baumaßnahmen ist der Oberboden fachgerecht zu sichern. Er ist für Pflanzmaßnahmen auf dem Grundstück zu verwenden. Nicht benötigter Boden ist ordnungsgemäß zu lagern. Überschüssige Bodenmassen sind entweder durch Erdmassenausgleich auf dem Grundstück unterzubringen, oder deren sinnvolle Verwendung muss nachgewiesen werden.
- Die nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksflächen sind als Gartenflächen anzulegen und zu unterhalten.
- Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Obstbaum oder sonstiger standortgerechter Laubbaum gemäß Gehölzliste im Anhang der Begründung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- PKW-Stellplätze auf den privaten Flächen sowie Zufahrten zu den Stellplätzen, Garagen, Carports auf den privaten Flächen sind nur mit Schotter- oder Kiesdecke, Schotterrasen, wasserdurchlässiger Pflasterung oder mind. 2 cm breiter Fuge oder Rasengittersteinen zulässig.

Kompensationsmaßnahmen

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 13a BauGB gelten die Bestimmungen des § 13a Absatz 1 und 2 BauGB, wonach Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, i.S. des § 1 a Abs. 3 Satz 6 als zulässig gelten.

8 Hinweise

8.1 Denkmalschutz

Sollten Bodendenkmäler gefunden werden, so ist dieser Fund entsprechend § 20 Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg/Lahn, anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis erfolgen. Hinweise auf Bodendenkmäler geben alte Steinsetzungen, Bodenfärbungen durch Holzzersetzungen, Scherben, Knochen oder Metallgegenstände.

8.2 Altlasten und Bodenschutz

Ergeben sich Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder sonstige Hinweise, die einen Altlastenverdacht begründen können, ist das Regierungspräsidium Kassel unverzüglich zu informieren.

8.3 Dachflächenwasser

Die Sammlung des von Dachflächen abfließenden Regenwassers und von unbelasteten Oberflächenwasser zur Bewässerung und Nutzung als Brauchwasser sowie eine Versickerung des Regenwassers in private Freiflächen wird empfohlen, wenn i.S. des DWA-Arbeitsblattes A 138 - Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - für das Plangebiet eine ausreichende Bodendurchlässigkeit gegeben ist. Auf vorgenannte Richtlinie und wasserrechtliche Anforderungen wird hingewiesen.

Gemeinde Stermünde

Begründung gem. § 9 (8) BauGB 2. Änd. BPL Nr. 2 ,In der Steinbelle – Der Hüwelhof' Gemarkung Besse Ing.-Büro Christoph Henke Mai 2019

Seite 8

8.4 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte ihrer Leistung und zum besiedelten Bereich hin zulässig und müssen sich in Gestaltung und Farbgebung an umgebende Gebäude anpassen. Sie sind gemäß der jeweils gültigen Fassung der Hessischen Bauordnung (HBO) zulässig

8.5 Stellplatzsatzung

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Edermünde ist zu beachten.

8.6 Änderung BPL Nr. 2 ,In der Steinbelle – Der Hüwelhof

Der vorliegende Bebauungsplan ändert nach Rechtskraft den Bebauungsplan Nr. 2 ,In der Steinbelle – Der Hüwelhof' textlich (Einfriedungen) bzw. im festgesetzten zeichnerischen Teilgeltungsbereich vollständig.



Anhang I

Gehölzliste

Als Arten kommen heimische standortgerechte Bäume, Sträucher und Obstbäume inkl. Walnuss -Juglans regia in Frage. Die Verwendung von autochthonem Pflanzen- oder Saatgut ist anzustreben.

Bäume I. Ordnung (Großbäume; Pflanzgröße Hochstämme StU mind. 12-14, 3 xv)

Spitzahorn Acer platanoides Bergahorn Acer pseudoplatanus Stieleiche Quercus robur Traubeneiche Quercus petraea

Winter-Linde Tilia cordata

Kleinbäume/Sträucher (Pflanzgröße: Heister 100-150, 2 xv oder Hochstämme StU mind.

12-14, 3 xv)

Eberesche Sorbus aucuparia Feldahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Vogelkirsche Prunus avium

Weißdorn Crataegus monogyna

sowie alle vorzugsweise alten heimischen Obstbaumsorten

Sträucher (Pflanzgröße 60-100, 2 xv, 1 Strauch pro 2,25 m², Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m)

Hartriegel Cornus sanguinea Gem. Schneeball Viburnum opulus Haselnuß Corylus avellana Holunder Sambucus nigra

Schlehe Prunus spinosa

Geschnittene Hecken (Pflanzgröße 100/150, 3 xv mB, 3 Stck/lfm)

Feldahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus

Ligustrum vulgare

Kletterpflanzen (K = Kletterhilfe notwendig)

Blauregen Wisteria sinensis (K) Efeu Hedera helix

Immergr. Geißbl. Lonicera henry (K) Hopfen Humulus lupulus (K)

Kletter-Hortensie Hydrangea petiolaris Kletterwein (K) Parthenocissus tricuspidata Knöterich Polygonum aubertii (K) Pfeifenwinde Aristolochia macrophy. (K) Waldgeißblatt Lonicera periclym. (K) Waldrebe Clematis montana rub. (K)

Wilder Wein Parthenocissus quinquefolia



Anhang II

Anhang II Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 2 ,In der Steinbelle – Der Hüwelhof'

